

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

PrFischereiG v. 11. Mai 1916, GS 55, §§ 7, 24

Selbständige Fischereirechte, die beim Inkrafttreten
des Fischereigesetzes dem Eigentümer eines Wasser-
laufs zustanden, sind als besondere Rechte erloschen.

BGH, Urt.v.7.Oktober 1964 - V ZR 116/62 - OLG Hamm
LG Bielefeld

V ZR 116/62

Verkündet am
7. Oktober 1964
Hirth, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fürsten Adolf zu B [REDACTED]-T [REDACTED] in R [REDACTED]
[REDACTED],

Klägers, Berufungs- und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die Stadt W [REDACTED], vertreten durch den Rat der Stadt,
dieser vertreten durch den Stadtdirektor,

Beklagte, Berufungs- und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. Oktober 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Augustin sowie der Bundesrichter
Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe, Dr. Freitag und Dr. Mattern
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Hamm vom 30. März 1962
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger und seine Rechtsvorgänger waren seit unvor-
denklichen Zeiten Eigentümer eines Ufergrundstücks an der
Ems, der jetzigen Parzelle 134/5 Flur 17 der Gemarkung R [REDACTED].
Diese Parzelle ist etwa 300 m lang, sehr schmal und 1752 qm
groß. Sie grenzt nach Westen an die Parzelle 134/4 (Flußbott
der Ems), die nicht im Grundbuch eingetragen ist. Nach Osten
schließt sich die Parzelle 219/11 Flur 17 der Gemarkung
R [REDACTED] an, die der Kläger bereits im Jahre 1949 der Beklagten
verkauft und übereignet hatte.

Zur "Arrondierung" der letzteren Parzelle verkaufte der
Kläger durch notariellen Vertrag vom 2. Februar 1957 die Par-
zelle 134/5 zum Preise von 0,60 DM je Quadratmeter an die Be-
klagte, die am 4. Mai 1957 als Eigentümerin im Grundbuch ein-
getragen wurde. In dem Vertrag heißt es, daß der Kaufgegen-
stand lastenfrei und frei von Ansprüchen Dritter übertragen
werde, soweit nicht Lasten oder Verpflichtungen in dem Ver-
trag übernommen werden, und daß die mit dem Kaufgegenstand
verbundenen Rechte und Nutzungen vom 1. Februar 1957 ab auf
die Käuferin übergehen. Ein Fischereirecht des Klägers wird
in dem Vertrag nicht erwähnt.

In "Wasserbuch für die Ems, von der Quelle bis zum
Schönefliether Wehr, den Hallerbach und den Schwarzwasser-
bach" ist in Band I Abteilung D zugunsten des F [REDACTED]-
B [REDACTED]-T [REDACTED]'schen Hauses, vertreten durch den Klä-
ger, in Spalte 1 lfd. Nr. 2 und Spalte 2 ein Fischereirecht
folgenden Inhalts vorgetragen:

"Dem F [REDACTED]-B [REDACTED]-T [REDACTED]'schen Hause,
vertreten durch den Fürsten Adolf zu B [REDACTED]-
T [REDACTED], Standesherrn zu R [REDACTED], steht auf Grund

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



der Ersitzung nach Maßgabe der beigebrachten Unterlagen das ausschließliche Fischereirecht an der Ems von der Brocker Mühle an der Landstraße Horzebrock-Marienfeld bis zur Hattinghauser Mühle an der Straße Clarholz-Harsewinkel zu.

Eingetragen auf den Antrag vom 10. April 1924 am 23. Juni 1924".

Die in dieser Eintragung genannte Flußstrecke umfaßt nicht die Parzelle 134/4 (Flußbett der Ems entlang dem Ufergrundstück 134/5). Eine Eintragung des Fischereirechts an diesem Flußabschnitt, die der Kläger im Jahre 1924 beantragt hatte, wurde vom Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde) durch Bescheid vom 8. Februar 1924 abgelehnt mit der Begründung, daß in das Wasserbuch nur Fischereirechte eingetragen werden dürften, die nicht dem Eigentümer des Wasserlaufs zustünden, so daß für die Eintragung des Fischereirechts nur die Strecke in Betracht komme, die nicht Eigentum des Fürsten sei.

Der Kläger ist der Auffassung, daß ihm unabhängig von der Veräußerung des Ufergrundstücks an dieser Stelle ein selbständiges Fischereirecht an der Ems zustehe. Er hat hierzu unter Vorlegung von Abschriften der entsprechenden Urkunden vorgetragen: Dieses Fischereirecht habe Kaiser Friedrich III seinen Rechtsvorgängern, den damaligen Landesherren der Herrschaft R., in einer Urkunde vom 21. Februar 1475 bestätigt. Der streitige Flußabschnitt habe innerhalb der Herrschaft R. gelegen. Im sogenannten Birolefelder Rezeß von 1565 sei das Fischereirecht seinen Rechtsvorgängern erneut bestätigt worden. Sowohl seine Vorgänger wie auch er selbst hätten das Fischereirecht stets als eigenes Recht ausgeübt.

Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß das Fischereirecht in der Ems entlang dem Ufergrundstück Flur 17 Parzelle 134/5 der Gemarkung R [REDACTED] auf der Parzelle 134/4 (Lms) ausschließlich ihm zusteht.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie ist der Ansicht, daß das Fischereirecht an dem entsprechenden Flußabschnitt der Ems mit der Veräußerung der Uferparzelle auf sie übergegangen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Feststellungsbegehren weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Die Frage, ob dem Kläger auch nach der Veräußerung der Uferparzelle an die Beklagte noch ein Fischereirecht in der Ems entlang dieser Parzelle zusteht, ist nach den Vorschriften des preußischen Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (PrGS 55) zu beurteilen. Das Oberlandesgericht unterstellt, daß dem Kläger beim Inkrafttreten dieses Gesetzes (15. April 1917) ein selbständiges Fischereirecht zugestanden hat. Für die Entscheidung im Revisionsverfahren ist deshalb von dem damaligen Bestand eines solchen Rechts auszugehen.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß eine etwaige, auf einem besonderen Titel beruhende Fischereiübertragung des Klägers mit dem Inkrafttreten des Fischereigesetzes hinfällig geworden sei, so daß dem Kläger seit diesem Zeitpunkt das Fischereirecht in der Ems entlang der veräußerten Parzelle ausschließlich auf Grund seines Eigentums am Wasserlauf (§ 8 PrWassG) zugestanden habe. Die Bedenken der Revision hiergegen sind nicht begründet.

Nach § 7 FischereiG hat in Binnengewässern, zu denen die Ems an der hier in Betracht kommenden Stelle als Wasserlauf zweiter Ordnung gehört, der Eigentümer das Fischereirecht. Außer diesen sogenannten Eigentumsfischereirechten gibt es nach dem Fischereigesetz (vgl. z.B. §§ 8, 11, 18, 19) noch Fischereiübertragungen, die einem Dritten, der nicht Eigentümer des Wasserlaufs ist, persönlich zustehen oder auch mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sein können (vgl. Delius, Das Fischereigesetz § 18 Anm. 1). Zum Schutz dieser selbständigen Fischereirechte an fremden Gewässern mußte von dem Grundsatz, daß das Fischereirecht dem Eigentümer des Wasserlaufs als Ausfluß des Eigentums zusteht, eine Ausnahme gemacht werden. Das ist durch die Vorschrift des § 8 FischereiG geschehen, wonach Fischereirechte, die bereits am 30. April 1914 bestanden, aufrechterhalten bleiben. Der Weiterbestand dieser Rechte mußte jedoch im Interesse der Rechtssicherheit nach außen erkennbar gemacht werden. Deshalb bestimmt § 11 Abs. 1 FischereiG, daß Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehen, auf Antrag des Berechtigten in das Wasserbuch einzutragen sind; sie erlöschen, sofern sie nicht im Grundbuch eingetragen sind, mit dem Ablauf von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, wenn die Eintragung ins Wasserbuch nicht vorher beantragt

war (§ 11 Abs. 2). Nur für diejenigen Fischereirechte, die einem anderen als dem Eigentümer des Wasserlaufs zustanden, war eine Eintragung in das Wasserbuch, das zur Klarstellung der Rechte an Wasserläufen bestimmt ist, zulässig und zur Sicherung ihres Fortbestandes notwendig. Fischereirechte, die sich als Ausfluß des Eigentums darstellen, können nicht in das Wasserbuch eingetragen werden (vgl. Born, Fischereigesetz § 11 Anm. 1; Dolius aaO § 11 Anm. 2). Bei den auf dem Eigentum am Wasserlauf beruhenden Fischereirechten handelt es sich um gesetzliche Rechte, mit denen jeder rechnen muß. Sie bedurften deshalb im Gegensatz zu den Fischereirechten an fremden Gewässern keiner besonderen Behandlung im Gesetz. Aus der Regelung, die das Fischereirecht durch das Fischereigesetz erfahren hat, folgt, daß es nach dem Ablauf der Zehnjahresfrist des § 11 FischereiG außer den auf dem Eigentum am Gewässer beruhenden Fischereirechten nur solche Fischereirechte gibt, die aus dem Wasserbuch oder Grundbuch ersichtlich sind. Damit ist für die Zukunft eine eindeutige Rechtslage geschaffen worden (vgl. dazu Görcke, Das Preussische Fischereigesetz § 11 Anm. 1). Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß eine selbständige Fischereiberechtigung, die dem Eigentümer eines Wasserlaufs früher zustand, gleichgültig auf welchem Titel sie beruhte, mit dem Inkrafttreten des Fischereigesetzes als besonderes Recht erloschen ist und nur als sogenanntes Eigentumsfischereirecht gemäß § 7 FischereiG weiterbesteht, ist deshalb zutreffend.

Die Ausführungen der Revision geben zu einer anderen Beurteilung keinen Anlaß. Soweit das Oberlandesgericht zur Begründung seiner Ansicht auch den § 24 FischereiG herangezogen hat, wonach ein Fischereirecht, das sich mit dem Eigentum am Wasserlauf vereinigt, als besonderes Recht

erlischt, ist der Revision zuzugeben, daß diese Vorschrift zwar nach ihrem Wortlaut nicht auf den vorliegenden Sachverhalt zutrifft. Es ist jedoch, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, kein Grund ersichtlich für die Annahme, daß der Gesetzgeber die Rechtsfolge des § 24 FischereiG auf eine nach dem Inkrafttreten des Fischereigesetzes eintretende Vereinigung von Eigentum und Fischereirecht habe beschränken wollen. Der Grundsatz, daß ein Fischereirecht, das sich mit dem Eigentum am Wasserlauf vereinigt, als besonderes Recht erlischt, gilt vielmehr auch dann, wenn die Vereinigung von Eigentum und Fischereirecht schon beim Inkrafttreten des Fischereigesetzes bestanden hat (vgl. Entsch. des Pr. Landeswasseramts 4, 147, 149).

Zu Unrecht glaubt die Revision, aus der Bestimmung des § 19 Abs. 2 FischereiG den Fortbestand eines Fischereirechts des Klägers herleiten zu können. Die Vorschriften der §§ 19 ff FischereiG regeln die Übertragung der selbständigen Fischereirechte. Nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes kann ein nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehendes Fischereirecht durch Vertrag auf den Eigentümer oder einen anderen übertragen werden. Ist das Fischereirecht mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden, das mit dem Recht eines anderen belastet ist, so kann es nur übertragen werden, wenn dieser in öffentlich beglaubigter Urkunde zustimmt, es sei denn, daß sein Recht nicht durch die Übertragung berührt wird, § 19 Abs. 2. Diese letztere Vorschrift betrifft Fälle, in denen ein dem jeweiligen Grundstückseigentümer zustehendes Fischereirecht übertragen werden soll. Sie dient dem Schutz der dinglich Berechtigten am Grundstück, insbesondere der Hypothekengläubiger. Auf den Fall, daß ein mit dem Eigentum an einem Grundstück verbundenes Fischereirecht zusammen mit dem Grundstück übertragen wird, beziehen sich die Bestimmungen

des § 19 nicht (§ 22 FischereiG). Inwiefern aus den Vorschriften der §§ 19 und 22 FischereiG, wie die Revision meint, sich ein Anhaltspunkt für die Auffassung des Klägers, daß sein früheres Fischereirecht bestehen geblieben sei, ergeben soll, ist nicht ersichtlich. Richtig ist, daß der Gesetzgeber von der Möglichkeit einer getrennten Übertragung eines dem jeweiligen Grundstückseigentümer zustehenden Fischereirechts ausgeht. Dies besagt jedoch nichts für die Annahme der Revision, daß eine Fischereiberechtigung des Klägers unabhängig vom Eigentum am Wasserlauf als selbständiges Recht aufrechterhalten worden sei.

Dem Oberlandesgericht ist somit darin zuzustimmen, daß der Kläger, da er Eigentümer des hier in Betracht kommenden Wasserlaufs der Ems war, seit dem Inkrafttreten des Fischereigesetzes, auch wenn ihm auf Grund eines besonderen Titels vor diesem Zeitpunkt ein Fischereirecht zustand, nur noch auf Grund seines Eigentums gemäß § 7 FischereiG fischereiberechtigt war. Mit der Übertragung der Uferparzelle und damit auch des Eigentums am Wasserlauf der Ems ist das Fischereirecht des Klägers auf die Beklagte übergegangen, auch wenn es im Vertrag vom 2. Februar 1957 nicht erwähnt worden ist.

Die Revision mußte deshalb als unbegründet mit der
Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Roth

Dr. Freitag

Mattern